

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00525 vom 6. Oktober 2023**

ZH Verwaltungsgericht, 2023-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00525](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00525)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00525 du 6 octobre 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00525 del 6 ottobre 2023

## **Regeste**

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Beschwerde gegen Nichtverlängerung eines Rayon- und Kontaktverbots in Bezug auf die getrennt lebende Beschwerdeführerin und dem gemeinsamen Sohn. Offengelassen, ob das GSG Raum für einen unbegründeten vorläufigen haftrichterlichen Verlängerungsentscheid ohne Einspruchsmöglichkeit lässt (E. 3.1 in fine). Anforderungen an die Begründung behördlicher Entscheide (E. 6.1). Obwohl es sich bei den widerstreitenden Parteiaussagen um die einzigen verfügbaren Beweismittel zum streitbetroffenen Vorfall handelte, würdigte der Haftrichter deren Plausibilität und Stichhaltigkeit in der Urteilsbegründung nicht eingehend, sondern beschränkte sich im Wesentlichen auf deren Wiedergabe und die anschliessende Feststellung, dass der Beschwerdegegner "klare und detaillierte" Ausführungen mache, wogegen es der Beschwerdeführerin misslinge "detailreiche Aussagen zu machen" bzw. sie an der Anhörung lediglich von Ereignissen aus der Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens erzählt habe (E. 6.2). Frage der Gehörsverletzung offengelassen (E. 6.3). In Anbetracht der ausführlichen und präzise wirkenden Aussagen des Beschwerdegegners gegenüber den spärlichen und insgesamt wenig lebensnah wirkenden Angaben der Beschwerdeführerin ist es in materieller Hinsicht jedoch nicht rechtsverletzend, dass die Vorinstanz den Fortbestand einer Gefährdung nicht als glaubhaft erachtete (E. 7). Gegenstandslosigkeit der jeweiligen Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege (E. 8.1) und Gutheissung des beschwerdegegnerischen Gesuchs um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (E. 8.2). Volle Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des obsiegenden Beschwerdegegners und unmittelbare Zusprechung der von der Beschwerdeführerin geschuldeten Parteienschädigung an die Gerichtskasse infolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit (E. 8.3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 6.1**

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) fliesst unter anderem das Recht der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen, dass die (Rechtsmittel-)Behörde ihre Vorbringen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich die Betroffenen über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne

Vorbringen ausdrücklich abhandeln, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken (vgl. zum Ganzen BGE 143 IV 40 E. 3.4.3; 139 IV 179 E. 2.2; 138 I 232 E. 5.1; VGr, 6. April 2022, VB.2022.00136, E. 4.2, mit Hinweisen). Die hieraus resultierenden Anforderungen an Umfang und Dichte einer Begründung lassen sich nicht generell festlegen, sondern richten sich nach den Umständen (vgl. Gerold Steinmann/Benjamin Schindler/Damian Wyss in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. A., Zürich 2023, Art. 29 Rz. 65, mit Hinweisen). Je grösser der Entscheidungsspielraum ist, welcher der Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist, und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheids zu stellen (BGE 112 Ia 107 E. 2b). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur; die Verletzung des Gehörsanspruchs führt daher grundsätzlich unabhängig von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. statt vieler VGr, 8. Mai 2023, VB.2021.00511, E. 4.4). Nach ständiger Rechtsprechung kann indes eine obere Instanz die Gehörsverletzung vor einer unteren Instanz heilen, wenn die Verletzung nicht schwer wiegt und die Rechtsmittelinstanz sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Selbst bei einer schweren Verletzung ist von einer Rückweisung abzusehen, wenn diese lediglich einen formalistischen Leerlauf darstellen und zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (BGE 147 IV 340 E. 4.11.3; 142 II E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; VGr, 8. Mai 2023, VB.2021.00511, E. 4.4, mit weiteren Hinweisen).

## **E. 6.2**

Gemessen am weiten Beurteilungsspielraum, welcher dem Hafrichter bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Fortbestands einer Gefährdung zukommt, erscheinen die vorinstanzlichen Ausführungen zu dieser Frage sehr knapp gehalten. Obwohl es sich bei den jeweiligen Aussagen der Parteien um die einzigen verfügbaren Beweismittel zum streitbetreffenden Vorfall handelt, würdigte die Vorinstanz deren Plausibilität und Stichhaltigkeit in ihrer Urteilsbegründung nicht eingehend, sondern beschränkte sich im Wesentlichen auf deren Wiedergabe und die anschliessende Feststellung, dass der Beschwerdegegner "klare und detaillierte" Ausführungen mache, wogegen es der Beschwerdeführerin misslinge "detaillierte Aussagen zu machen" bzw. sie an der Anhörung lediglich von Ereignissen aus der Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens erzählt habe. Die Vorinstanz legte weder dar, welche Details die Sachdarstellung der Beschwerdeführerin beispielsweise vermischen liess, noch welche Details diejenige des Beschwerdegegners als besonders plausibel erscheinen liessen. Sie ging, wie die Beschwerdeführerin grundsätzlich nachvollziehbar bemängelt (vgl. oben E. 5.2), auch kaum näher auf die zahlreichen Äusserungen ein, welche die Beschwerdeführerin in ihrem Gesuch und anlässlich der Anhörung in Bezug auf angebliche frühere Gewaltvorfälle machte und führte insbesondere nicht näher aus, weshalb sie diesen für die Frage nach dem Fortbestand einer Gefährdung keine Bedeutung beimass.

## **E. 6.3**

Auch wenn in diesem Zusammenhang von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin auszugehen wäre, bestünde für eine Aufhebung des angefochtenen Entscheids und eine Rückweisung an die Vorinstanz indessen keine Notwendigkeit.

Vielmehr liesse sich die allfällige Verletzung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren heilen. Aufgrund der umfangreichen Wiedergabe der Parteistandpunkte im vorinstanzlichen Entscheid war es der Beschwerdeführerin sodann ohne Weiteres möglich, sich mit der vorinstanzlichen Würdigung, wonach ihre eigene Sachdarstellung infolge fehlender Detailliertheit weniger glaubhaft sei als diejenige des Beschwerdegegners, rechtsgenügend auseinanderzusetzen und diese vor Verwaltungsgericht sachgerecht anzufechten. Zu berücksichtigen ist überdies das aufgrund der summarischen Natur des Gewaltschutzverfahrens erhöhte zu gewichtende Interesse an einer raschen Verfahrenserledigung.

### **E. 7.1**

In materieller Hinsicht ist die Würdigung der Vorinstanz, wonach ein Fortbestand der Gefährdung in Bezug auf die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft sei, nicht zu beanstanden. Die hierfür angeführte Begründung lässt sich anhand der Akten nachvollziehen.

#### **E. 7.1.1**

Der Beschwerdegegner legte sowohl in seiner polizeilichen Einvernahme vom 22. August 2023, als auch in seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 23. August 2023 detailliert und widerspruchsfrei dar, was sich am Vormittag des 21. August 2023 in der Schule aus seiner Sicht zugetragen hatte. Dabei erweckt seine Schilderung auch hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs einen präzisen Eindruck und beinhaltet im Gegensatz zu derjenigen der Beschwerdeführerin auch zahlreiche Einzelheiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der angeblichen Drohung stehen, so z.B. wo er, die Beschwerdeführerin und deren Sohn sich im Verlauf des Vormittags überall aufhielten und welche Gespräche geführt wurden.

#### **E. 7.1.2**

Demgegenüber erscheint die Schilderung der Beschwerdeführerin zu den Ereignissen dieses Tages, wenngleich auch diese frei von offensichtlichen Brüchen oder Widersprüchen ist, auf den behaupteten Vorfall isoliert, wenig konkret und dadurch weniger lebensnah. So gab sie in ihrer polizeilichen Einvernahme auf die Frage, was sich am 21. August 2023 in der Schule zugetragen habe, lediglich an, dass sie diese gegen 10.00 Uhr verlassen habe und noch etwas habe einkaufen wollen. Kurz nach dem Schulhaus habe sie plötzlich ihren Mann auf der anderen Strassenseite erblickt. Während sie auf Nachfrage des einvernehmenden Polizeibeamten erwähnte, dass der Beschwerdegegner sich ebenfalls im Klassenzimmer aufgehalten habe, fehlen in ihrer Darstellung jegliche Angaben dazu, wann sie diesen im Schulhaus zuletzt sah, welchen Weg dieser gegangen sein könnte und wie er sich vom Schulhaus auf die andere Strassenseite bewegt haben könnte. Auch im Rahmen der hafrichterlichen Anhörung vermochte sie trotz mehrmaliger Nachfrage des Haftrichters keine genauen Angaben zum Geschehensablauf zu machen. Sie führte lediglich aus, im Verlauf des Vormittags nicht mit dem Beschwerdegegner gesprochen zu haben und diesem nicht näher gekommen zu sein. Nachdem es (gemeint wohl: der Unterricht) fertig gewesen sei, seien sie ("wir") aus der Klasse herausgekommen. Sie sei neben dem Sohn gestanden. Dann habe sie zur Haltestelle gehen wollen, weil sie einige Dinge habe kaufen müssen. Dann habe sie ihn (den Beschwerdegegner) gehört, sich umgedreht und dann habe er zu ihr gesagt: "Entweder gibst du mir das Kind oder dann" und anschliessend die Geste an der Schläfe ausgeführt. Konfrontiert mit der Darstellung des Beschwerdegegners, wonach die Beschwerdeführerin den Schulhof bereits eine halbe Stunde früher verlassen habe, wogegen er sich noch eine halbe Stunde länger mit seinem Sohn auf dem Pausenplatz befunden und

die Beschwerdeführerin nicht mehr gesehen habe, erwiderte sie: "Ich sah ihn auch nicht. Ich musste sowieso an der Haltestelle warten bis der Bus kommt". Dabei erschliesst sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Markierungen, die sie auf Aufforderung des Haftrichters hin auf einem Plan des Schulareals anbrachte, eindeutig, ob sie dem Beschwerdegegner bereits (wieder) begegnete, als sie die Strasse erreichte, oder ob dieser erst auf der anderen Strassenseite erschienen sein soll, als sie bereits an der (etwas entfernt gelegenen) Bushaltestelle wartete. Auch machte die Beschwerdeführerin keinerlei Angaben dazu, wann die Parteien aus ihrer Sicht jeweils das Schulhaus und das Schulgelände verlassen haben. In Anbetracht ihrer Behauptungen, wonach der Beschwerdegegner sie während der sechsjährigen Ehe "fast täglich" zusammengeschlagen und sie grosse Angst vor ihm habe, erscheint es doch eher lebensfremd, dass die Beschwerdeführerin beim Verlassen des Schulgeländes nicht genau darauf geachtet haben sollte, wo sich der Beschwerdegegner in jenem Zeitpunkt befand.

### **E. 7.1.3**

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Nervosität anlässlich ihrer haftrichterlichen Anhörung vermag an der vergleichsweise geringeren Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, welche für den Fortbestand einer Gefährdung aufgrund des Vorfalls vom 21. August 2023 letztlich das einzige sachdienliche und damit entscheidende Beweismittel darstellen, nichts zu ändern. Was sodann ihre Ausführungen in Bezug auf angebliche frühere Gewaltvorfälle betrifft, so scheinen diese zwar detaillierter und lebensnäher. Da die Parteien inzwischen aber getrennt leben und die Beschwerdeführerin auch für diese Behauptungen keine weiteren Beweismittel beizubringen vermag (wie die Benennung von Drittpersonen, welche allfällige Drohungen oder Übergriffe des Beschwerdegegners gegenüber der Beschwerdeführerin bestätigen könnten oder an welche sie sich in der Folge hilfesuchend gewandt hätte, oder allfällige Verletzungen belegende Arztberichte oder Fotos und dergl.), bilden auch diese keine hinreichende Grundlage, um vom Fortbestehen einer Gefährdung der Beschwerdeführerin durch den Beschwerdegegner auszugehen. Gleiches gilt hinsichtlich der Stellungnahme der Mitbeteiligten und dem darin referenzierten, vom Beschwerdegegner ins Recht gereichten Polizeirapport vom 2. Februar 2021. Auch diesem kann lediglich die Behauptung der Beschwerdeführerin entnommen werden, dass der Beschwerdegegner ihr ins Gesicht geschlagen haben soll, was dieser schon damals bestritt. Immerhin nahm die Polizei eine leichte Rötung des Halses der Beschwerdeführerin wahr, konnte diese indes nicht zweifelsfrei auf eine durch den Ehemann zugefügte "Verletzung" zurückführen. Selbst wenn sich dieser Vorfall aber so, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, zugetragen haben sollte, vermöchte er als singuläres, geraume Zeit zurückliegendes und zudem als "erstmalige Tötlichkeit" erfasstes Ereignis ohne zuvor verzeichnete Vorfälle von häuslicher Gewalt eine bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fortdauernde Gefährdung der Beschwerdeführerin nicht zu belegen. Dies umso weniger, als sich der erwähnte Übergriff im inzwischen aufgegebenen gemeinsamen Haushalt zugetragen haben soll.

### **E. 7.2**

Auch hinsichtlich des Fortbestands einer Gefährdung gegenüber dem gemeinsamen Sohn ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist eine solche anhand der behaupteten Geschehnisse im Zusammenhang mit dem ersten Schultag nicht glaubhaft gemacht, da der Sohn in diese Ereignisse nicht involviert war. Was die von der Beschwerdeführerin behaupteten

vergangenen Vorfälle gegenüber dem Sohn betrifft, so kann auf die obenstehenden Erwägungen verwiesen werden. Auch diese sollen sich allesamt in der Phase des früheren Zusammenlebens ereignet haben und die Beschwerdeführerin vermag für ihre diesbezüglichen Behauptungen keine belastbaren Indizien vorzuweisen.

### **E. 7.3**

Nach dem Gesagten erweist es sich im Ergebnis nicht als rechtsverletzend, wenn der Haftrichter den Fortbestand einer Gefährdung als nicht glaubhaft erachtete. Die Beschwerde ist demzufolge als unbegründet abzuweisen.

### **E. 8.1**

Nach § 12 Abs. 1 GSG, welcher auch im Beschwerdeverfahren gegen haftrichterliche Entscheide zur Anwendung gelangt, werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen, wenn ein Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 GSG gutgeheissen wird. In den übrigen Fällen können die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, wenn gegen sie Massnahmen nach § 3 Abs. 2 erlassen oder verlängert werden. In Abweichung vom im Beschwerdeverfahren grundsätzlich geltenden Unterliegerprinzip (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) sind der unterliegenden gefährdeten Person somit grundsätzlich keine Kosten aufzuerlegen. Vorbehalten bleiben Fälle bös- oder mutwilliger Prozessführung (vgl. zum Ganzen VGr, 24. Januar 2023, VB.2022.00764, E. 6.2, mit Hinweisen). Ein solcher Fall liegt vorliegend nicht vor, umso weniger als einer allfälligen geheilten Gehörsverletzung der Beschwerdeführerin durch eine zu kurz geratene Begründung im angefochtenen Entscheid ohnehin kostenmässig Rechnung zu tragen wäre. Demzufolge sind die Kosten des Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen, womit die Gesuche der Parteien um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung als gegenstandslos abzuschreiben sind.

#### **E. 8.2.1**

Gemäss § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 VRG haben Private, welche nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, hierauf Anspruch, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren bzw. die Bestellung eines Rechtsbeistands als sachlich notwendig erscheint (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 16 N. 77 ff.). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

#### **E. 8.2.2**

Vorliegend erscheint die Mittellosigkeit des Beschwerdegegners glaubhaft. Sodann erweisen sich dessen Rechtsbegehren nicht als aussichtslos und der Beizug eines Rechtsvertreters ist angesichts der Schwere der im Raum stehenden Vorwürfe, der Rechtsunkundigkeit des Beschwerdegegners sowie des Umstands, dass dieser der deutschen Sprache jedenfalls nicht vollständig mächtig ist, nicht zu beanstanden. Entsprechend ist ihm die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt C ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

#### **E. 8.2.3**

Rechtsanwalt C macht einen Aufwand von 6 Stunden à Fr. 220.- zuzüglich Barauslagen von Fr. 72.- und Mehrwertsteuer von Fr. 107.20 geltend. Diese Honorarnote ist nicht zu beanstanden. Entsprechend ist Rechtsanwalt C für seine Aufwendungen wie beantragt mit Fr. 1'499.20 zu entschädigen.

#### **E. 8.2.4**

Der Beschwerdegegner ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, gemäss § 16 Abs. 4 VRG zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist, wobei der Anspruch des Kantons zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens verjährt.

#### **E. 8.3**

Ausgangsgemäss ist die unterliegende Beschwerdeführerin sodann zur Bezahlung einer angemessenen Parteientschädigung zu verpflichten (§ 12 Abs. 2 GSG); ihr selbst steht eine solche mangels Obsiegens nicht zu. Vorliegend erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 800.- als angemessen. Da dem Beschwerdegegner der Beizug eines unentgeltlichen Rechtsvertreters zu bewilligen ist (oben E. 8.2), wäre die Parteientschädigung unmittelbar diesem zuzusprechen und an dessen Entschädigung als unentgeltlicher Rechtsbeistand anzurechnen (Plüss, § 16 N. 104, § 17 N. 45; vgl. Daniel Wuffli/David Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich/St. Gallen, 2019, Rz. 577 ff.). Da sich die Parteientschädigung aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin aber voraussichtlich als uneinbringlich erweisen dürfte, ist Rechtsanwalt C auch hierfür aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die von der Beschwerdeführerin geschuldete Parteientschädigung von Fr. 800.- ist stattdessen der Gerichtskasse zuzusprechen (vgl. Plüss, § 16 N. 101; Wuffli/Fuhrer, Rz. 661 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.